

Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG

Vom 6. Februar 2018

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen,

gestützt auf § 3 sowie § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ und § 64 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ²⁾,

folgenden Vertrag:

I.

§ 1 Gegenstand

¹ Dieser Staatsvertrag regelt die Errichtung sowie weitere Grundsätze, insbesondere die Beteiligungsstruktur der Universitätsspital Nordwest AG und die Aktionärsrechte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Alle Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven des Universitätsspitals Basel (USB) und des Kantonsspitals Basel-Land (KSBL) werden in die Universitätsspital Nordwest AG überführt.

§ 2 Name, Rechtsnatur, Sitz und Steuerbefreiung

¹ Unter dem Namen Universitätsspital Nordwest AG wird eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck gemäss Art. 620 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 ³⁾ mit Sitz in Basel errichtet.

² Sie ist als Aktiengesellschaft in Übereinstimmung mit § 66 lit. f des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ⁴⁾ des Kantons Basel-Stadt und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 ⁵⁾ von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit.

§ 3 Zweck

¹ Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (nachfolgend: «Regierungen») legen in den Gründungsstatuten folgenden Hauptzweck der Universitätsspital Nordwest AG fest:

- Sie erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung, insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht.
- Sie leistet einen Beitrag zur Dämpfung der Gesundheitskosten. Dabei gewährleistet sie die Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringenden, um einen optimalen Behandlungspfad im Sinne der integrierten Versorgung zu erreichen.
- Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnerinstitutionen aus Wissenschaft und Industrie zur Ausbildung von universitären und nichtuniversitären Berufen, Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei.
- Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die ihr durch die auftraggebenden Kantone angemessen zu vergüten sind.
- Sie wirtschaftet nach unternehmerischen Gesichtspunkten auf eigene Rechnung.

² Das medizinische Angebot an den verschiedenen Spitalstandorten soll sich entlang des Bedarfs der Bevölkerung entwickeln. Es soll wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden. Allfällige Kosten für regionalpolitisch begründete medizinische Angebote an einzelnen Standorten sind durch den jeweiligen Standortkanton abzugelten

§ 4 Gründung und Übertragung der bestehenden Spitalbetriebe

¹ Die Durchführung der Gründung der Universitätsspital Nordwest AG obliegt den Regierungen. Nach der Gründung übernimmt die Universitätsspital Nordwest AG, basierend auf den Genehmigungsbeschlüssen der Regierungen, im Rahmen einer Fusion das USB und das KSBL mit sämtlichen Aktiven und Passiven.

² Die Statuten der Universitätsspital Nordwest AG bei Gründung und Fusion werden durch gleichlautende Beschlüsse der Regierungen genehmigt.

¹⁾ SG 111.100

²⁾ GS 29.278, SGS 100

³⁾ SR 220.

⁴⁾ SG 640.100

⁵⁾ SR 642.11

³ Die Regierungen bezeichnen sowohl die Mitglieder als auch die Präsidentin oder den Präsidenten des ersten Verwaltungsrats durch gleichlautende Beschlüsse. Im Zeitpunkt der Fusion umfasst der Verwaltungsrat sieben bis neun Mitglieder. Diese sollen wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Universitätsspital Nordwest AG wichtige Kompetenzen verfügen.

⁴ Die Regierungen bezeichnen die erste Revisionsstelle.

⁵ Im Hinblick auf die Fusion erstellen die Verwaltungsräte von USB und KSBL den Fusionsvertrag sowie den Fusionsbericht, welcher über die Überführung der Aktiven und Passiven von USB und KSBL Rechenschaft abgibt. Der Fusionsvertrag und der Fusionsbericht sind durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten zu prüfen.

§ 5 Beteiligung der Kantone

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft halten als Trägerkantone zum Zeitpunkt der Fusion das gesamte Aktienkapital an der Universitätsspital Nordwest AG im Verhältnis von höchstens 66,6% (Kanton Basel-Stadt) zu mindestens 33,4% (Kanton Basel-Landschaft).

² Der Kanton Basel-Landschaft zahlt dem Kanton Basel-Stadt hierfür umgehend nach erfolgter Fusion eine Einkaufssumme von 11,4 Millionen Franken.

³ Unterschreitet der Substanzwert des KSBL zum Zeitpunkt der Fusion 237 Millionen Franken, hat der Kanton Basel-Landschaft die Differenz durch Bareinlage in die Universitätsspital Nordwest AG auszugleichen.

⁴ Unterschreitet der Substanzwert des USB zum Zeitpunkt der Fusion 538,5 Millionen Franken, erhält der Kanton Basel-Stadt einen verhältnismässig kleineren Anteil am Aktienkapital der Universitätsspital Nordwest AG.

⁵ Einzelheiten werden im Aktionärsbindungsvertrag geregelt.

⁶ Zu jedem Zeitpunkt nach der Fusion müssen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mindestens zwei Drittel der Stimmen und des Kapitals an der Universitätsspital Nordwest AG halten.

§ 6 Aktionärsrechte der Kantone

¹ Die Regierungen üben alle den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zustehenden Aktionärsrechte aus.

² Wichtige Beschlüsse gemäss Statuten werden mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gefasst.

³ Alle übrigen Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.

⁴ Die Regierungen werden ermächtigt, einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen.

§ 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien

¹ Unter Vorbehalt von § 5 Abs. 6 können sich weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, von ihnen beherrschte Dritte oder Dritte mit gemeinnütziger Ausrichtung an der Universitätsspital Nordwest AG beteiligen.

² Beide Kantone haben ein gegenseitiges Vorkaufsrecht an ihren jeweiligen Anteilen an der Universitätsspital Nordwest AG.

³ Der Kanton Basel-Landschaft hat gegenüber dem Kanton Basel-Stadt ein Kaufrecht zu einem angemessenen Preis an denjenigen Anteilen des Kantons Basel-Stadt an der Universitätsspital Nordwest AG, welche die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen. Der Kanton Basel-Landschaft kann dieses Recht in einem oder mehreren Schritten ausüben.

§ 8 Eigentümerstrategie

¹ Die Regierungen legen durch gleichlautende Beschlüsse die gemeinsame Eigentümerstrategie für die Universitätsspital Nordwest AG fest und veröffentlichen diese nach Massgabe der jeweils geltenden kantonalen rechtlichen Grundlagen.

² Die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt (Grosser Rat) und Basel-Landschaft (Landrat) können mit je einer Zweidrittelmehrheit die Eigentümerstrategie an die Regierungen zurückweisen.

§ 9 Informationspflicht

¹ Die Regierungen geben den gesetzgebenden Behörden Kenntnis über den Geschäftsbericht der Universitätsspital Nordwest AG mit Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung.

² Die Regierungen geben den Obergerichtsorganen der gesetzgebenden Behörden Auskunft über die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Aktionäre der Universitätsspital Nordwest AG.

§ 10 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

¹ Die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft setzen eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission IGPK ein.

² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist gemeinsames Organ der Obergerichts der beiden Kantone.

³ Die gesetzgebende Behörde jedes Trägerkantons wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode je maximal fünf Parlamentsmitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

⁴ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie prüft den Vollzug des Staatsvertrages durch die Regierungen und erstattet den gesetzgebenden Behörden der beiden Kantone Bericht.

- b. Sie nimmt den Geschäfts- und den Revisionsbericht der Universitätsspital Nordwest AG zur Kenntnis.
- c. Sie kann die Regierungen ersuchen, den gesetzgebenden Behörden der beiden Kantone Änderungen dieses Vertrages oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen.

§ 11 Arbeitsverhältnisse

- ¹ Die Universitätsspital Nordwest AG schliesst mit dem Personal privatrechtliche Arbeitsverträge ab.
- ² Der Verwaltungsrat schliesst im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag ab.
- ³ Solange kein Gesamtarbeitsvertrag zustande kommt, gelten bis längstens ein Jahr nach der Fusion die jeweiligen bisherigen Anstellungsbedingungen weiter.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse sowie vom Verwaltungsrat für spezielle Fälle erlassene besondere Anstellungs-, Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt.

§ 12 Berufliche Vorsorge

- ¹ Mit der Aufnahme der operativen Tätigkeit der Universitätsspital Nordwest AG wird das Vorsorgewerk des USB bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (PKBS) zum Vorsorgewerk für die Mitarbeitenden der Universitätsspital Nordwest AG. Die Höhe der Ausgangsdeckungsgrade ⁶⁾ bleibt unverändert.
- ² Das Vorsorgevermögen und die Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks für die Mitarbeitenden des KSBL bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) werden in das Vorsorgewerk des USB integriert.
- ³ Liegen im Zeitpunkt der Integration die Deckungsgrade für die Mitarbeitenden des USB und des KSBL, berechnet mit den im Zeitpunkt der Zusammenführung in der PKBS massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen, um mehr als drei Prozentpunkte auseinander, leistet die Universitätsspital Nordwest AG eine Einlage, deren Höhe sich so bestimmt, dass per Stichtag, an dem die Fusion rechtswirksam wird, unter ihrer Anrechnung die Deckungsgraddifferenz drei Prozentpunkte entspricht. Diese Einlage ist nominal geschuldet, d.h. ohne Zinsen, und in zehn jährlichen, gleich bleibenden Raten zu amortisieren. Eine kürzere Amortisationsfrist ist zulässig.
- ⁴ Die Bindung der Verzinsung an den technischen Zinssatz gemäss § 5 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 4. Juni 2014 ⁷⁾ wird wie folgt angepasst:
 - a. Liegt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Universitätsspital Nordwest AG über 83,5%, aber unter 100%, werden die ordentlichen Sparkapitalien mit dem um einen Prozentpunkt verminderten technischen Zinssatz verzinst, mindestens aber mit dem Mindestzinssatz gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 ⁸⁾, solange dieser unter dem technischen Zinssatz liegt.
 - b. Liegt der Deckungsgrad über 100%, gelangen die Verzinsungsrichtlinien der PKBS für vollkapitalisierte Vorsorgewerke zur Anwendung.
- ⁵ Ebenso wird die Höhe der durch die Arbeitnehmenden und die Arbeitgeberin gemäss § 14 Abs. 3 PKG zu leistenden Stabilisierungsbeiträge wie folgt angepasst:
 - a. Die Arbeitnehmenden leisten keine Stabilisierungsbeiträge.
 - b. Die Arbeitgeberin leistet einen Stabilisierungsbeitrag von 2,0% der versicherten Lohnsumme bis der Deckungsgrad 100% überschritten hat, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2024.
 - c. Es werden keine Beiträge an einen Teuerungsfonds geleistet.
- ⁶ Für das Vorsorgewerk der Universitätsspital Nordwest AG besteht eine Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt gemäss Art. 72c BVG. Bezüglich Übergang in die Vollkapitalisierung und entsprechendem Wegfall der Staatsgarantie gelten die Bestimmungen von § 6 Abs. 2 PKG.
- ⁷ Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich im Garantiefall gemäss Abs. 6 im Verhältnis der im Zeitpunkt der Integration für das KSBL massgebenden Vorsorgekapitalien und Rückstellungen des KSBL, berechnet mit den in der PKBS massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen, zu den gesamten Vorsorgekapitalien und Rückstellungen des Vorsorgewerks der Universitätsspital Nordwest AG.

§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten

- ¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Universitätsspital Nordwest AG und den Patientinnen und Patienten richten sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Basel-Stadt.
- ² Der Verwaltungsrat regelt die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis der Organe und Organisationseinheiten.
- ³ Gegen Verfügungen gemäss Abs. 2 kann gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ⁹⁾ beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden.
- ⁴ Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann gemäss dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 ¹⁰⁾ beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

⁶⁾ Vorsorgewerk Universitätsspital: Globaler Ausgangsdeckungsgrad: 80%; Ausgangsdeckungsgrad aktive Versicherte: 58.5%; jeweils Stand 1. Januar 2012

⁷⁾ SG 166.100.

⁸⁾ SR 831.40.

⁹⁾ SG 153.100.

¹⁰⁾ SG 270.100.

§ 14 Haftung

¹ Die Haftung der Universitätsspital Nordwest AG, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999 ¹¹⁾ des Kantons Basel-Stadt.

² Die Universitätsspital Nordwest AG haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

³ Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften der Universitätsspital Nordwest AG gelten ausschliesslich die Haftungsvorschriften des Obligationenrechts.

§ 15 Datenschutzrecht und Zugang zu Informationen

¹ Soweit für den Umgang mit Informationen und das Bearbeiten von Personendaten durch die Universitätsspital Nordwest AG kantonales Recht gilt, findet das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 ¹²⁾ des Kantons Basel-Stadt Anwendung.

² Gesuche um Zugang zu Informationen können beim zuständigen Departement oder der zuständigen Direktion oder bei beiden zuständigen Stellen eingereicht werden. Für die Behandlung der Gesuche ist das jeweils kantonale Informations- und Datenschutzgesetz massgebend ¹³⁾.

§ 16 Auflösung der Universitätsspital Nordwest AG

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung der Universitätsspital Nordwest AG mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beschliessen.

² In diesem Fall übernehmen die beteiligten Kantone das Vermögen der Universitätsspital Nordwest AG um, eine Liquidation der Gesellschaft zu vermeiden.

³ Die Kantone übernehmen die von ihnen eingebrachten Spitalbetriebe und dazugehörigen Vermögenswerte zum Wert im Zeitpunkt der Auflösung mit Einschluss anteiliger Schulden gemäss Beteiligungsverhältnis im Zeitpunkt der Auflösung. Übersteigen die übernommenen Netto-Vermögenswerte den Anteil des jeweiligen Kantons am Eigenkapital der Universitätsspital Nordwest AG, unterliegt dies dem Ausgleich unter den Kantonen.

§ 17 Streitigkeiten, Schiedsgericht

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind bestrebt, sich bei Streitigkeiten aus diesem Staatsvertrag möglichst gütlich zu einigen.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Liestal endgültig.

³ Jeder Kanton bezeichnet im Streitfall eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die zusammen zusätzlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Kommt ein Kanton der Aufforderung des anderen, seine Schiedsrichterin oder seinen Schiedsrichter zu benennen, innert 20 Tagen nicht nach oder können sich die beiden erstbezeichneten Mitglieder des Schiedsgerichts innert weiterer 20 Tage nicht auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einigen, so wird das fehlende Mitglied bzw. die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

⁴ Bei Stimmengleichheit obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid.

⁵ Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist ausschliesslich das Schiedsgericht zuständig.

⁶ Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 ¹⁴⁾.

§ 18 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann während der ersten zwölf Jahre nicht gekündigt werden. Anschliessend kann er von jedem Kanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Kündigung des Staatsvertrags berührt die Existenz der Aktiengesellschaft nicht.

³ Die Verpflichtung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur anteilmässigen Beteiligung im Garantiefall gemäss § 12 Abs. 6 und 7 bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 19 Schlussbestimmung

¹ Dieser Vertrag ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. Er tritt nach der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen dieser Kantone in Kraft.

¹¹⁾ SG 161.100.

¹²⁾ SG 153.260.

¹³⁾ Basel-Stadt: SG BS 153.260, Basel-Landschaft: SGS 162

¹⁴⁾ SR 272.

Basel und Liestal, 6. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann



Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft



Die Präsidentin: Dr. Sabine Pegoraro



Der Landschreiber: Dr. Peter Vetter